

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption von Events, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Betreuung von Kunden und Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden und der Blome & Pillardy Event GmbH diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für die Angebote und Leistungen der Agentur sind demnach nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

#### 1. Definitionen

Veranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Kunde. Der Kunde ist als Veranstalter von Events sowohl für die Inhalte als auch für das Verhalten der Gäste und deren Sicherheit, im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, zuständig.

#### 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Grundlage eines Vertragsabschlusses ist ein schriftliches Angebot der Agentur, in dem die Agenturleistungen und die Agenturgage festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, die Agentur mit der Durchführung von Dienstleistungen zu beauftragen.

2.2 Sofern das Honorar abweichend von Abs. 1 nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies nach der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur Blome & Pillardy Event GmbH. In der Agenturgage sind die Leistungen für die Eventvorbereitung, die Eventplanung und die Eventdurchführung enthalten.

#### 3. Optionen

Sofern für eine oder mehrere Leistungen eine Option vereinbart wurde, verfällt diese ersatzlos, wenn bis zum vereinbarten Verfallstermin kein Antrag auf Optionsverlängerung gestellt und diese schriftlich bestätigt oder die Option in eine feste Auftragserteilung umgewandelt wurde.

#### 4. Leistungsänderungen

Änderungen, Abweichungen und Nachträge von einzelnen Leistungen entgegen den vertraglichen Vereinbarungen bzw. vom Leistungsverzeichnis bedürfen der Anzeige. Sofern diese nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich korrigiert werden, gelten sie als bestätigt.

#### 5. Mietmaterial

5.1 Die Agentur Blome & Pillardy Event GmbH ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Agentur ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch mindestens gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls die Agentur nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.

5.2 Sämtliche Angaben über die Mietgegenstände, die in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sie technische Leistung, Betriebseigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen, sind unverbindlich. Ausgenommen hiervon sind einzelne Angaben, die schriftlich durch die Agentur bestätigt worden sind. Die Agentur steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.

5.3 Der Kunde haftet für Diebstahl und Vandalismus (leider nicht versicherbar) sowie Beschädigungen und starke Verschmutzungen.

## 6. Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat der Agentur alle für die Auftragsbestätigung notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten der Agentur.
- 6.2 Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind.

## 7. Zahlung, Verzug, Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Alle Honorare werden in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Höhe entsprechend des Auftrages mit Rechnungsstellung sofort fällig.
- 7.2 Die Agentur Blome & Pillardy Event GmbH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse („Abschlagsrechnungen“) in angemessener Höhe zu berechnen:
- Vier Rechnungsstellungen bei Veranstaltungen mit einem Volumen ab 100.000 Euro netto: Abschlag acht Wochen vor der Veranstaltung über 30 % der gesamten Auftragssumme, Abschlag vier Wochen vor Veranstaltung 30 % der gesamten Auftragssumme, am Veranstaltungstag 30% der gesamten Auftragssumme, Rest nach der Veranstaltung
  - Drei Rechnungsstellungen bei Veranstaltungen mit einem Volumen ab 50.000 Euro netto: Abschlag vier Wochen vor Veranstaltung 45 % der gesamten Auftragssumme, am Veranstaltungstag 45% der gesamten Auftragssumme, Rest nach der Veranstaltung
  - Zwei Rechnungsstellungen bei Veranstaltungen mit einem Volumen ab 10.000 Euro netto: am Veranstaltungstag 90% der gesamten Auftragssumme, Rest nach der Veranstaltung
  - Bei Neukunden stellen wir unabhängig vom Volumen eine Abschlagsrechnung.
- 7.3 Das Zahlungsziel liegt bei 10 Tagen.
- 7.4 Die Rechnungsbeträge und alle weiteren Angaben (Kostenrahmen / Leistungsverzeichnis) verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.

## 8. Konzeption, Präsentation und Urheberrecht

- 8.1 Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen in der Agentur Blome & Pillardy Event GmbH, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – auch in abgewandelter Form oder Teile des Gesamtangebotes – weiter zu nutzen.
- 8.2 Alle Leistungen der Agentur Blome & Pillardy Event GmbH (z.B. Ideenskizzen, Konzepte für Veranstaltungen usw.) sowie einzelne Teile hieraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der einmaligen Nutzung zum vereinbarten Zweck.
- 8.3 Die Agentur Blome & Pillardy Event GmbH behält sich an den Konzeptionen und Präsentationen sämtliche Eigentums-, urheberrechtlichen Verwertungs- und alle sonstigen Schutzrechte vor, soweit diese eigenschöpferische Leistungen und registrierte Marken von Blome & Pillardy Event beinhaltet. Die von Blome & Pillardy Event entwickelten Ideen, Strategien, Vorschläge, Ansätze, Lösungsansätze, Visualisierungen, Schaubilder, Strukturierungen und strategischen Systematiken, die der Ableitung bzw. Herleitung, verständlichen Vermittlung und der inter-subjektiv nachvollziehbaren Dokumentation von strategischen Gedankengängen dienen, sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt und stehen im alleinigen Eigentum von Blome & Pillardy Event. Die komplette oder anteilige Veränderung, Bearbeitung, Übersetzung, Umarbeitung, Kopie und/oder Weiterverwendung dieser Präsentation ist nicht gestattet. Kennzeichnungen, Logos, Urheber- oder Copyrightvermerke sowie

Eigentumsangaben dürfen ebenfalls in keinster Weise entfernt, verändert, unkenntlich oder in sonstiger Weise unterdrückt werden. Falls in dieser Präsentation geschützte Marken und/oder sonstige Schutzrechte bzw. Gedankengüter nicht als „geschützt“ gekennzeichnet sind, bedeutet das Fehlen einer solchen Kennzeichnung nicht, dass es sich hierbei nicht um eine geschützte Marke oder ein sonstiges Schutzrecht bzw. geistiges Eigentum der Blome & Pillardy Event handelt. Verwendete Bilder, Illustrationen und Fotos unterliegen teilweise fremden Urheber- und Markenrechten. Blome & Pillardy Event ist entweder im Besitz der hierfür erforderlichen Rechte oder verwendet fremde Marken lediglich aus redaktionellen Gründen. Blome & Pillardy Event stellt bei Nennung fremder Marken weder mittelbar noch unmittelbar einen Bezug zu eigenen Leistungsangeboten her.

#### 9. Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur Blome & Pillardy Event GmbH jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare, insbesondere schon erbrachter Vorleistungen nach folgender Staffelung:

Eigenleistungen der Agentur:

Bis zu 3 Monate vor dem Event = 20 % des vereinbarten Honorars,

bis zu 2 Monate vor dem Event = 50 % des vereinbarten Honorars,

bis zu 4 Wochen vor dem Event = 100 % des vereinbarten Honorars

Alternativ ist die Agentur berechtigt bei Nachweis des Planungsfortschrittes einen erhöhten Prozentsatz zu berechnen.

#### Fremdleistungen:

100% der bereits bestätigten Gewerke (Fremdleistungen) gemäß Kostenrahmen/Leistungsübersicht.

#### 10. Versicherung

Die Versicherungspflicht der Veranstaltung liegt grundsätzlich beim Kunden, da der Kunde Veranstalter ist. Die Agentur übernimmt eine beratende Funktion und rät, jede Veranstaltung zu versichern. In manchen Fällen sind (Teile der) Veranstalterhaftpflichtversicherung bereits über die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt. Dies gilt es durch den Kunden zu prüfen. Sollte dies nicht der Fall sein, vermitteln wir Ihnen gerne eine Versicherung.

Mietsachschäden und Vandalismus sind nicht (mehr) versicherbar. Hierzu zählt auch eine starke Verschmutzung des Mietguts (z.B. der Tischwäsche). Die Kosten hier trägt der Schädiger (Lieferant bzw. Gast) über seine Betriebshaftpflicht bzw. über seine Privat-Haftpflicht. Sollte der Schädiger nicht zu ermitteln sein, geht die Schadenssumme zu Lasten des Kunden.

#### 11. Sonstige Kosten

Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehen, kann der Auftragnehmer zusätzliche Aufwendung berechnen.

#### 12. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat Beanstandungen, Reklamationen und Beeinträchtigungen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die Agentur Blome & Pillardy Event

GmbH) schriftlich geltend zu machen. Für den Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu.

13. Datenschutz

13.1 Dem Kunden ist bekannt und er willigt ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten durch die Agentur Blome & Pillardy Event GmbH auf Datenträgern gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden.

13.2 Die gespeicherten Daten werden durch die Agentur selbstverständlich vertraulich behandelt.

13.3 Die Agentur legt keine Lieferantenkontakte (z.B. in Form von Angeboten oder Rechnungen) vor, da es sich bei den Kontakten um den Geschäftsgegenstand der Agentur handelt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

15. Gerichtsstand ist Braunschweig, es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.